Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am …… folgende Hauptsatzung beschlossen:

ENTWURF

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung und Ortsteile

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Hansestadt Salzwedel“.

(2) Zur Hansestadt Salzwedel gehören folgende Ortsteile: Amt Dambeck, Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Böddenstedt, Bombeck, Buchwitz, Büssen, Brewitz, Brietz, Cheine, Chüttlitz, Dambeck, Darsekau, Depekolk, Eversdorf, Groß Chüden, Groß Gerstedt, Groß Grabenstedt, Groß Wieblitz, Henningen, Hestedt, Hoyersburg, Jeebel, Kemnitz, Klein Chüden, Klein Gartz, Klein Gerstedt, Klein Grabenstedt, Klein Wieblitz, Königstedt, Kricheldorf, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Maxdorf, Niephagen, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Ritze, Rockenthin, Salzwedel, Seeben, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Hansestadt Salzwedel führt ihr bisheriges Wappen, das wie folgt beschrieben wird:

Heraldischer Wappenschild, dünn schwarz umrandet, in der Mitte geteilt, in Silber

- linke Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Altstadt
- Ein halber roter Brandenburger Adler mit goldener Bewehrung und Brustspange
- daneben roter Schlüssel aufrechtstehend mit rückgewendetem Bart

- rechte Hälfte des Wappenschildes

- Wappen der Neustadt,
- roter Brandenburger Adler mit goldener Bewehrung und Brustspangen, in den Fängen zwei liegende rote Schlüssel, pfahlweise,
- über die Schwingen gestülpt zwei stahlfarbene Kübelhelme mit schwarzem goldverziertem Flug,
- in der Halsbeuge ein sechseckiger goldener Stern.

(2) Die Farben der Hansestadt Salzwedel sind weiß-rot. Die Stadtfahne zeigt in der Längsrichtung eine obere weiße und eine untere rote Hälfte. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Hansestadt Salzwedel“ und eine Nummerierung.

(4) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtfahne, des städtischen Signets und der Wort-Bild-Marke zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Zustimmung der Hansestadt Salzwedel zulässig.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3

Stadtrat

(1) Die Vertretung der Hansestadt Salzwedel führt die Bezeichnung Stadtrat.

(2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung erster bzw. zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrats.

(3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 4

Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt. Als Einzelfall ist jeweils das konkrete Aufwendungskonto, bzw. die konkrete Investitionsnummer anzusehen,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 des KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) 60.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffer 13 des KVG LSA, wenn sie einen Vermögenswert von 5.000 EUR übersteigen,
4. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 5.000 EUR,
5. den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall über 60.000 Euro,
6. Bewilligung von Zuschüssen aus Förderprogrammen für den Städtebau über 100.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte folgende ständige Ausschüsse zur Vorberatung bzw. Entscheidung:

- Hauptausschuss mit 8 Stadträten
- Ausschuss für Finanzen und Vergaben mit 9 Stadträten
- Ausschuss für Bau und Verkehr mit 9 Stadträten
- Ausschuss für Ökologie, Stadtmarketing und Standortentwicklung mit 9 Stadträten
- Betriebsausschüsse für die städtischen Eigenbetriebe mit 8 Stadträten und 2 im jeweiligen Eigenbetrieb beschäftigten Personen.

(2) Der Hauptausschuss, die Betriebsausschüsse und der Ausschuss für Finanzen und Vergaben sind beschließend tätig. Zusätzlich zu den oben genannten Mitgliedern ist der Bürgermeister Mitglied im Hauptausschuss und in den

ENTWURF

Betriebsausschüssen und führt auch den Vorsitz. Die übrigen Ausschüsse sind beratend tätig. Die den Ausschüssen zur Beratung vorzulegenden Angelegenheiten ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(4) Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

(5) Die Ausschussvorsitze, die nicht der Bürgermeister innehat, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahl nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Dieses ist vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehen. Die jeweilige Fraktion bestellt auch den Vorsitzenden.

(6) Für die Bekanntgabe von in nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gefasster Beschlüsse gilt § 52 Abs. 3 KVG LSA entsprechend.

(7) Die Stadträte haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse denen sie nicht angehören als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Zuständigkeiten des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Von beschließenden Ausschüssen vorberatene Beschlussempfehlungen sind über den Hauptausschuss dem Stadtrat vorzulegen. Abschließend entscheidet der Hauptausschuss über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Amtsleiter sowie der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9b / Besoldungsgruppe A 10 und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 dem Bürgermeister vorbehalten. Auch § 9 Abs. 1 Ziffer 2 bleibt als spezielle Regelung unberührt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7, 10 und 16 der KVG LSA, wenn der Vermögenswert (Einzelfall) über 10.000 Euro bis 60.000 beträgt,
3. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, die im Streitwert über 10.000 Euro bis zu 60.000 Euro liegt, soweit es sich nicht um ein Klageverfahren von erheblicher Bedeutung für die Hansestadt handelt,
4. eine über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall über 20.000 Euro bis 60.000 Euro beträgt,
5. den Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und Organisationen, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Entscheidung über das Einvernehmen zu Vorhaben nach § 34 oder § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung oder für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist oder kommunalen Grund und Boden betrifft,
7. die Genehmigung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen inkl. Nebenanlagen,
8. Herstellungsbeschlüsse (einschließlich Bauprogramm) bzw. Abweichungen zum Herstellungsbeschluss,
9. Beschlüsse über den Entwurf und die Veröffentlichung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB
10. Stellungnahmen zu beabsichtigten Ehrungen von Einwohnern der Hansestadt durch das Land, den Bund oder die Europäische Union,
11. Genehmigung von Dienstreisen
    - der Ausschüsse des Stadtrates, soweit diese länger als einen Tag dauern
    - des Bürgermeisters, von Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit diese länger als drei Tage dauern,

ENTWURF

12. die Entscheidung über Eintragungen ins „Goldene Buch“ und Ehrenbuch der Hansestadt Salzwedel,

13. Zuschüsse ab einer Zuwendungssumme von über 1.000 Euro, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt.

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Anträge und Stellungnahmen zur Schulentwicklungsplanung,
2. Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen der Schulträgerschaft,
3. Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche,
4. inhaltlich- thematische Gestaltung von Sport- und Freizeitanlagen,
5. Angelegenheiten der Jugend-, Sport- und Sozialförderung,
6. Angelegenheiten des Bibliothekswesens,
7. Angelegenheiten des Brandschutzes.

§ 7

Zuständigkeiten des Ausschusses für Finanzen und Vergaben

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Vergaben entscheidet abschließend über

1. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (UVgO und VgV) über 50.000 Euro sowie Planungsleistungen nach HOAI über 10.000 EUR,

2. den Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Einzelfall bis zu 60.000 Euro,

3. Bewilligung von Zuschüssen aus Förderprogrammen für den Städtebau über 10.000 EUR bis 100.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,

4. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 500 EUR bis 5.000 EUR.

(2) Der Ausschuss für Finanzen und Vergaben ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan,
2. Beratung des Rechnungsprüfungsberichtes zum Jahresabschluss sowie Empfehlungen zur Entlastung des Bürgermeisters,
3. Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und Bürgschaften.

§ 8

Aufsichtsratssitze

Für die der Hansestadt in Gesellschaften des Privatrechts zustehenden Aufsichtsratssitze werden die Vertreter neben dem Bürgermeister nach dem Hare- Niemeyer- Verfahren bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Stadtrates. Der Stadtrat stellt die namentliche Besetzung nach erfolgter Benennung durch die Fraktionen fest. Der Bürgermeister erhält in jedem Aufsichtsrat einen Sitz. Er hat das Recht, einen Beamten oder Tarifbeschäftigten der Stadtverwaltung mit seiner Vertretung zu beauftragen.

§ 9

Geschäftsordnung

ENTWURF

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet neben den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beschäftigten bis zur der Entgeltgruppe 9a/ Besoldungsgruppe A 9 und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,

2. die Ernennung von Ehrenbeamten und sonstigen Funktionsträgern der Feuerwehr,

3. die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten. Der Hauptausschuss ist entsprechend seiner Zuständigkeit nach § 6 Ziffer 1 in der darauffolgenden Sitzung umfassend zu informieren,

4. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,

5. eine über- und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung und Verpflichtungsermächtigung, die im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt. Als Einzelfall ist jeweils das konkrete Aufwendungskonto, bzw. die konkrete Investitionsnummer anzusehen. Unabhängig von dieser Wertgrenze entscheidet der Ausschuss für Finanzen und Vergaben jede zweite und weitere über- und außerplanmäßige Ausgabe bei dem konkreten Aufwendungskonto bzw. der konkreten Investitionsnummer,

6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Ziffern 7,10 und 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert (Einzelfall) von 10.000 Euro,

7. Zuschüsse bis zu einer Zuwendungssumme von 1.000 EUR, sofern nicht einzeln im Haushaltsplan veranschlagt,

8. die Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen (VOB), Lieferungen und Leistungen (UVgO und VOF) bis 50.000 EUR und Planungsleistungen nach HOAI bis 10.000 EUR,

9. Bewilligung von Zuschüssen aus den Förderprogrammen städtebauliche Sanierung und Denkmalpflege für private Investitionsvorhaben bis 10.000 EUR im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel,

10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 500 EUR,

11. Abschluss von Verträgen nach § 6 EEG, die der Hansestadt Salzwedel lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen. Über den Abschluss solcher Verträge ist im nächsten Stadtrat zu informieren,

12. eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren, die im Streitwert bis 10.000 EUR liegt, soweit es sich nicht um ein Klageverfahren von erheblicher Bedeutung für die Hansestadt Salzwedel handelt..

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben in baurechtlichen und sanierungsrechtlichen Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für

die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind, sofern nicht nach § 6 Ziffer 9 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist,

2. Entscheidungen über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB sowie das Einvernehmen nach § 145 BauGB,

(3) Soweit ein Auskunftsverlangen nicht innerhalb der Frist des § 43 Abs. 3 KVG LSA bearbeitet werden kann, hat der Bürgermeister innerhalb dieser Frist eine schriftliche Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer zu geben.

§ 11

stellvertretender Bürgermeister

Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Hansestadt zum Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT

BEAUFTRAGTE

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird eine in der Verwaltung hauptamtlich Beschäftigte vom Bürgermeister mit der Gleichstellungsarbeit betraut. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Sie kann eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Tätigkeitsbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 13

Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse kann der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 14

Seniorenbeauftragter

(1) Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse kann der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Seniorenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 15

Einwohnerfragestunden in Ortschaftsräten

Die Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel führen Einwohnerfragestunden gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA durch. Das nähere Verfahren regeln die Ortschaftsräte in der jeweiligen Geschäftsordnung.

§ 16

ENTWURF

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Hansestadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

V. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 17

Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Hansestadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. Abschnitt
Ortschaftsverfassung

§ 18

Ortschaftsverfassung

(1) In den Ortschaften Benkendorf, Brietz, Chüden, Dambeck, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Stappenbeck, Steinitz und Tylsen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden. In der Ortschaft Andorf, bestehend aus der Gemarkung Andorf und der Gemarkung Grabenstedt, der Ortschaft Barnebeck, besteht aus der Gemarkung Barnebeck und der Ortschaft Henningen, bestehend aus der Gemarkung Henningen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Der Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, in der Ortschaft Pretzier aus 7 Mitgliedern.

(3) Die Aufhebung der Ortschaft bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers. Er ist nur möglich mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode.

(4) Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Ortschaftsrat mit Wirkung zur nächsten Kommunalwahlperiode den Wechsel des Systems zum Ortsvorsteher empfehlen.

§ 19

Anhörung und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates/ des Ortsvorstehers

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

a) Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister bzw. dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

b) Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1

ENTWURF

angemessen verkürzen.

c) Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung an den Bürgermeister.

d) Sollte der Ortschaftsrat innerhalb von zwei Monaten, oder bei Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, innerhalb der vom Bürgermeister gesetzten Frist, sein Anhörungsrecht nicht wahrnehmen, gilt die Anhörung des Ortschaftsrates gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA als erfolgt.

e) Der Ortsvorsteher gibt seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Bürgermeister ab. Sollte der Ortsvorsteher innerhalb der gesetzten Frist sein Anhörungsrecht nicht wahrnehmen, gilt die Anhörung des Ortsvorstehers gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA als erfolgt.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel als Budget veranschlagt werden:

- Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungsmaßnahmen,
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
- Würdigung von Altersjubiläen und besonderen Anlässen

(3) Den Ortschaftsräten der Ortschaften, auf deren Gebiet Windenergieanlagen oder Photovoltaik- Freiflächenanlagen errichtet werden und für die eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2021 getroffen worden ist, werden die Angelegenheiten nach § 84 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit hierfür im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind. Die Mittel können auf Antrag des Ortschaftsrates als Budget zugewiesen werden. Die öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen im Sinne von § 84 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Punkten ist der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher anzuhören

- bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft
- bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft
- bei Maßnahmen an Straßenbeleuchtungsanlagen in der Ortschaft.

§ 20

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister oder der Ortsvorsteher beteiligt werden.

VII. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse „https://www.salzwedel.de/Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnung der Diensträume im Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, indem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

ENTWURF

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Regelungen des Absatzes 1. Auf diese Bekanntmachungen ist vor Veröffentlichung im Internet durch Aushang an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, hinzuweisen.

(4) Die Aushängefrist beträgt grundsätzlich 14 Tage. Für Wahlbekanntmachungen, Einladungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der Ausschüsse beträgt die Aushängefrist 3 Tage.

(5) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel, unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die bekanntgemachten Regelungen können in den Diensträumen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VIII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Die §§ 18 bis 20 treten abweichend bereits zum 01.01.2024 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel in der Fassung vom 08.02.2023 außer Kraft.

Salzwedel, den

ENTWURF

Anlage 1

Zuständigkeitsordnung zu § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Die aufgeführten Ausschüsse führen für die genannten Aufgaben die Vorberatung durch.

A: Ausschuss für Bau und Verkehr

Der Ausschuss für Bau und Verkehr ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan für den Aufgabenbereich,
2. Aufgaben nach dem Baugesetzbuch (z.B. Gutachten) sowie nach BauO LSA, soweit diese dem Bürgermeister nicht zur selbstständigen Erledigung durch eine spezielle Rechtsnorm übertragen wurden oder der Ausschuss für Stadtmarketing und Standortentwicklung zuständig ist,
3. Maßnahmen der Dorferneuerung/Dorfentwicklung, Stadtsanierung, Stadtumbau inkl. der Planung, ggf. im Benehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat,
4. Einholung von Gutachten, Auswahl von Architekten und Ingenieuren sowie sonstigen Teilnehmern für städtebauliche Wettbewerbe bei einem zu erwartenden Auftragswert über 10.000 EUR,
5. die Beratung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen zur Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen inkl. Nebenanlagen,
6. die Beratung der Ausführungsplanung von Baumaßnahmen im städtischen Hochbau inkl. Sportanlagen,
7. Benennung, Widmung und Umstufung von Straßen und Plätzen,
8. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit,
9. Einzelmaßnahmen und Satzungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, bzw. Klimaschutzes,
10. Gefahrenabwehrverordnung.

B: Ausschuss für Ökologie, Stadtmarketing und Standortentwicklung

Der Ausschuss für Stadtmarketing und Standortentwicklung ist zuständig für die Vorberatung folgender Themen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung und Finanzplan für den Aufgabenbereich,
2. städtischer Flächennutzungsplan,
3. Planungen und Stellungnahmen zur Raumordnung, der Regionalplanung, des Regionalmanagements, der Landesplanung und sonstiger fachlicher Entwicklungspläne,
4. Beschlüsse für Bebauungspläne, Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB und städtebauliche Verträge
5. Verkehrsentwicklungsplanung,
6. Gutachten und städtische Planungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes, bzw. Klimaschutzes,
7. Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Partnerstädten, mit kommunalen Verbänden, im Hansebund und sonstige internationale Begegnungen,
8. Angelegenheiten der Heimat- und Kulturförderung,
9. Touristische Infrastrukturmaßnahmen und Dienstleistungen,
10. Angelegenheiten des Theaterbetriebes, der kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen,
11. Eigene Marketing- und Standortentwicklungskonzepte.

ENTWURF

Anlage 2

Öffentliche Einrichtungen und Gemeindestraßen im Sinne von § 84 Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA

1. Öffentliche Einrichtungen

- Spielplätze
- Dorfgemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsplätze
- Trauerhallen
- Grünanlagen
- Sportanlagen
- Denkmäler

2. Gemeindestraßen

- klassifizierte Anliegerstraßen (Wohnstraßen)
- Wirtschaftswege (Feld- und Forstwege)

ENTWURF